presserat

Streit um Zitat: „Die sind doch alle so“

Schulleiter will sich über türkische Schüler so nicht geäußert haben

Der Brief eines Schulleiters an die Eltern türkischer Schüler ist Anlass für eine Lokalzeitung, einen Meinungsartikel unter der Überschrift „Schulamt sieht Handlungsbedarf“ zu veröffentlichen. Der Schuldirektor hatte sich durch das respektlose Verhalten eines 15-jährigen türkischen Schülers gegenüber einer Lehrerin veranlasst gesehen, den Brief zu verfassen. In dem Artikel wird der Schulleiter mit den Worten zitiert, „die sind doch alle so“. In zwei Leserbriefen werden Zweifel geäußert, dass der Pädagoge sich derart geäußert habe. Die Redaktion kommentiert beide Leserbriefe und stellt sich hinter die Redakteurin. Der Schulleiter und Beschwerdeführer wendet sich an den Deutschen Presserat. Er habe sich nicht in dem von der Zeitung beschriebenen Sinne geäußert und fühle sich in seiner Ehre verletzt. In dem Recherchegespräch habe er deutlich gemacht, dass er keine Presseveröffentlichung wünsche, weil es sich um eine innerschulische Angelegenheit gehandelt habe. Ein offizielles Gesprächsangebot habe die Zeitung nicht gemacht. Die Anfrage der Zeitung, mit ihm ein Interview zu führen, habe er – der Schulleiter und Beschwerdeführer – abgelehnt. Auch das Angebot der Redaktion, das Interview vor Veröffentlichung autorisieren zu dürfen, habe er abgelehnt, weil er ein derartiges Verfahren für unlauter gehalten habe. Die Zeitung hält dagegen und bezeichnet die Darstellung der Redakteurin als korrekt. Sie überlässt dem Presserat die handschriftlichen Notizen, die die Journalistin während des Gesprächs angefertigt hat. Dem Presserat liegt außerdem ein Gedächtnisprotokoll der Redakteurin vor, aus dem die strittige Äußerung des Schulleiters hervorgeht. Der Chefredakteur bestätigt die ablehnende Haltung der Schule gegenüber seiner Zeitung. Der Beschwerdeführer habe sich jedoch später an einen anderen Redakteur des Blattes gewandt und sich grundsätzlich offen für eine weitere Zusammenarbeit gezeigt. Der Chefredakteur kann in der Interviewanfrage kein unlauteres Gesprächsangebot erkennen. Die Einschätzung des Schulleiters sei darauf zurückzuführen, dass dieser nicht zwischen Recherchegesprächen und Wortlautinterviews unterscheiden könne.(2007)

Der Presserat kann in der Berichterstattung mit der für eine Feststellung von Regelverletzungen notwendigen Sicherheit keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) erkennen. Es lässt sich kein Sachverhalt nachweisen, der die Beschwerde begründet erscheinen lässt. Der Vorwurf des Schulleiters, er habe das umstrittene Zitat nicht geäußert, ist nicht objektivierbar. Dies kann jedoch nicht zu Lasten der Zeitung gewertet werden. Für die sich widersprechenden Darstellungen beider Parteien gibt es keine weitere

Aufklärungsmöglichkeit. Die Redaktion hat ihre publizistische Stellung jedoch nicht zu ihrem Vorteil genutzt. Sie hat beide Seiten zu Wort kommen lassen. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liegt nicht vor. Der Presserat erklärt die Beschwerde deshalb für unbegründet. (BK1-19/07)

Aktenzeichen:BK1-19/07
Veröffentlicht am: 01.01.2007
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet